

Zürich, 3. Februar 2014

KR-Nr. 33/2014

**A N F R A G E** von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Steuerabzug für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

---

Die lange Leidensgeschichte um die steuerliche Abzugsfähigkeit von privat getragenen Kosten für die berufsorientierte Weiterbildung scheint zu Ende zu gehen. Mit Beschluss vom 27. September 2013 haben die eidg. Räte die Kluft überbrückt, die bislang bestand zwischen dem eng gefassten Gewinnungskostenbegriff des Steuerrechts einerseits und einem arbeitsmarktorientierten Bildungsrecht andererseits, das den Wert von Weiterbildung für die Volkswirtschaft betont.

Damit berechtigt nicht mehr nur die für den Verbleib im gegenwärtigen Beruf erforderliche Weiterbildung (plus erzwungene Umschulung und Wiedereinstieg) zu einem steuerlichen Abzug der selbst finanzierten Kosten. Auch der Berufsaufstieg (Höherqualifizierung), sowie die freiwillige berufliche Umorientierung, die in heutigen Erwerbsbiographien immer öfter anzutreffen ist, sind künftig zum Abzug zugelassen. Aus- und Weiterbildungskosten werden neu allerdings als allgemeiner Abzug geführt und für die direkte Bundessteuer auf 12'000 Franken plafoniert. Die Kantone sind in der Festlegung des Maximalbetrages frei (Art. 9 Abs. 2 Bst. n StHG).

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welcher Höhe gedenkt der Regierungsrat den Maximalbetrag für den Kanton Zürich im Steuergesetz festzulegen?
2. Ab welcher Steuerperiode dürfen zusätzliche Steuerpflichtige mit einer Entlastung für ihre privat getragenen Aus- und Weiterbildungskosten rechnen?

Ralf Margreiter

33/2014